



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 26. Januar 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
12.12.2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-18-270-013954 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme vom 19.01.2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hennig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

TEL +49 22899 305 - 2405
FAX +49 22899 10 305 - 2405
Ingrid.hanhoff@bmu.bund.de
www.bmu.de

**Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 16. November
2022 - Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2022 (Pet 2-20-18-270-013954)**

Aktenzeichen: C I 6 - 0025/000

Bonn, 19.01.2023

Zu oben genannter Eingabe, in der der Petent eine Wiedereinführung des Kraftstoffes E85 in Deutschland fordert, nehme ich wie folgt Stellung:

Analog zu den Ottokraftstoffen E5 oder E10 handelt es sich beim Kraftstoff E85 um Benzin mit einem Ethanol-Anteil von bis zu 85 % (V/V). Da der Ethanol-Anteil biogenen Ursprungs ist, handelt es sich hierbei folglich um einen Biokraftstoff.

Inverkehrbringer von Kraftstoffen sind in Deutschland gesetzlich dazu verpflichtet, die Emissionen von Treibhausgasen durch die von ihnen in Verkehr gebrachten Kraftstoffe um einen bestimmten Prozentsatz zu mindern.

Zur nationalen Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) im Verkehr hat der Bundestag im Mai 2021 ein Gesetz verabschiedet, das diese Quote zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen schrittweise von aktuell 6 Prozent auf 25 Prozent im Jahr 2030 anhebt.

Für die Erfüllung dieser Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) stehen den Verpflichteten verschiedene Optionen zur Verfügung, u.a. der Einsatz von Biokraftstoffen. Wie eingangs erwähnt, handelt es sich beim Kraftstoff E85 durch die Beimischung eines biogenen Ethanol-Anteils um einen





Seite 2

Biokraftstoff, welcher den Inverkehrbringern als Erfüllungsoption bzgl. der THG-Quote zur Verfügung steht und somit bereits über diese Quote in Deutschland gefördert wird. Eine zusätzliche steuerliche Förderung ist damit nicht möglich.

Grundsätzlich dürfen Kraftstoffe in Deutschland außerdem nur dann gewerblich oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) genügen. Die 10. BImSchV regelt hierbei die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen.

Die 10. BImSchV vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, erlaubt gemäß § 6 und bei Einhaltung der dort getroffenen Anforderungen bereits das Inverkehrbringen des Kraftstoffes E85. Eine „Wiedereinführung“ des Kraftstoffes ist daher nicht notwendig.

Insgesamt wird dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen.

Im Auftrag

gez. Dr. Ingrid Hanhoff

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

